

Nebenänderungen

Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023 (LS 141.11)

Geltendes Recht	Änderung vom...	Bemerkungen
LS 141.11 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)	LS 141.11 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)	
5. Teil: Elektronische Abwicklung des Verfahrens		
<i>Datenschutz und Informationssicherheit</i>	<i>Datenschutz und Informationssicherheit</i>	
§ 35. Das Gemeindeamt ist verantwortlich für die Sicherheit der Applikation. Es legt Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) fest und überprüft deren Einhaltung regelmässig.	§ 35. Das Gemeindeamt ist verantwortlich für die Sicherheit der Applikation. Es legt Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) fest und überprüft deren Einhaltung regelmässig.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
<i>Auswertungen</i>	<i>Auswertungen</i>	
§ 36. Das Gemeindeamt und die Gemeinden sind berechtigt, Auswertungen gemäss § 9 Abs. 2 IDG zu erstellen.	§ 36. Das Gemeindeamt und die Gemeinden sind berechtigt, Auswertungen gemäss § 30 Abs. 2 IDG zu erstellen.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.

Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018

Geltendes Recht	Änderung vom...	Bemerkungen
LS 142.11 Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV)	LS 142.11 Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV)	
B. Meldepflichten und Einwohnerregister		
<i>Einwohnerregister</i> a. weitere Identifikatoren und Merkmale	<i>Einwohnerregister</i> a. weitere Identifikatoren und Merkmale	
§ 7. ¹ Die Gemeinden erfassen im Einwohnerregister folgende weitere Angaben von meldepflichtigen Personen (§ 11 Abs. 3 MERG):	§ 7. ¹ Die Gemeinden erfassen im Einwohnerregister folgende weitere Angaben von meldepflichtigen Personen (§ 11 Abs. 3 MERG):	
a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft	lit. a–h unverändert.	
b. Kindesverhältnisse,		
c. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die ihnen nach Art. 449c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 mitgeteilt werden,		
d. Datum Zivilstandsereignis,		
e. Haushaltsnummer,		

f. Todesort,		
g. Nachweis der obligatorischen Krankenversicherung,		
h. amtliche Namens des Vaters und der Mutter / der Elternteile bei der Geburt,		
i. Sperre der Bekanntgabe von Personendaten an Private gemäss § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.	i. Sperre der Bekanntgabe von Personendaten an Private gemäss § 46 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
² Der Anhang legt fest, wie die Merkmale und Identifikatoren gemäss §11 Abs. 2 lit. a und 3 MERG durch die Gemeinden zu führen sind.	Abs. 2 unverändert.	

Verordnung über das elektronische Archiv des Migrationsamtes vom 18. August 2004

Geltendes Recht	Änderung vom...	Bemerkungen
LS 142.51 Verordnung über das elektronische Archiv des Migrationsamtes (ELARV)	LS 142.51 Verordnung über das elektronische Archiv des Migrationsamtes (ELARV)	
<i>Verantwortliches Organ</i>	<i>Zuständiges Organ</i>	
§ 9. Das Migrationsamt ist verantwortliches Organ im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007. Es bezeichnet eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen.	§ 9. Das Migrationsamt ist zuständiges Organ gemäss § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026. Es bezeichnet eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen.	Der zweite Satz von § 5 Abs. 1 aIDG wurde im Rahmen der IDG-Totalrevision insbesondere zur Verdeutlichung der Notwendigkeit der entsprechenden Regelungen in einen eigenen Paragraphen überführt. Die Regelung zielt auf organisatorische und technische Zuständigkeiten, weshalb dort nicht mehr von «Verantwortlichkeit», sondern neu von «Zuständigkeit» gesprochen wird (Vorlage 5923, S. 55). Die entsprechende Anpassung ist in § 9 ELARV nachzuvollziehen (in der Marginale und in der Bestimmung selbst). Ausserdem ist der Verweis anzupassen. Da «im Sinne von» bisher lediglich in § 9 ELARV verwendet wird, ist diese Wendung der Einheitlichkeit halber mit «gemäss» zu ersetzen (vgl. §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 lit. i, k und l sowie 6 Abs. 2 ELARV).

Archivverordnung vom 9. Dezember 1998

Geltendes Recht	Änderung vom...	Bemerkungen
LS 170.61 Archivverordnung	LS 170.61 Archivverordnung	
	Titel: Archivverordnung (ArchV)	Jeder Erlass braucht eine Abkürzung. Die vorliegende Teilrevision wird deshalb zum Anlass genommen, eine Abkürzung einzuführen. «ArchV» wird im Kanton Zürich noch nicht als Abkürzung verwendet. Andere Kantone verwenden aber bereits diese Abkürzung für ihre Archivverordnungen.
<i>Übergang der datenschutzrechtlichen Verantwortung</i>	<i>Übergang der datenschutzrechtlichen Verantwortung</i>	
§ 5. Mit der Übernahme von Akten wird das Staatsarchiv zum verantwortlichen Organ im Sinn des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG). Die Aufbewahrung im Auftrag im Sinne von § 13 bleibt vorbehalten.	§ 5. Mit der Übernahme von Akten wird das Staatsarchiv zum verantwortlichen Organ im Sinn des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG). Die Aufbewahrung im Auftrag im Sinne von § 13 bleibt vorbehalten.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.

Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3. September 2019

Geltendes Recht	Änderung vom...	Bemerkungen
LS 170.8 Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV)	LS 170.8 Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV)	In Absprache mit der Finanzdirektion, die für das Thema Informatik zuständig ist, werden in der IVSV lediglich Verweise angepasst. Weitere Anpassungen und/oder Ergänzungen der IVSV im Zusammenhang mit der IKT-Verordnung werden in einer separaten Vorlage aufgenommen.
<i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 5 Abs. 4 und 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG), <i>beschliesst:</i>	<i>Ingress:</i> Der Regierungsrat, gestützt auf §§ 7 Abs. 3, 11 und 34 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG), beschliesst:	Im Ingress der IVSV sind die Verweise auf die Kompetenzgrundlagen anzupassen.
E. Informationssicherheit		
<i>Massnahmen</i>	<i>Massnahmen</i>	

§ 13. Zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 7 Abs. 2 IDG prüft Massnahmen das öffentliche Organ insbesondere folgende Massnahmen:	§ 13. Zur Erreichung der Schutzziele gemäss § 11 Abs. 2 IDG prüft Massnahmen das öffentliche Organ insbesondere folgende Massnahmen:	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
a. für das Schutzziel Vertraulichkeit: die Definition und Vergabe restriktiver Berechtigungen, die Verschlüsselung sowie die Anonymisierung bei der Übermittlung,	lit. a–f unverändert.	
b. für das Schutzziel Unversehrtheit: die Verwendung alterungsbeständiger Informationsträger und deren sichere Aufbewahrung,		
c. für das Schutzziel Verfügbarkeit: den Aufbau von Redundanzen sowie die Umsetzung von Vorsorgemassnahmen für Notfälle und Krisenlagen,		
d. für das Schutzziel Zurechenbarkeit: die Verwendung digitaler Zertifikate und Signaturen,		
e. für das Schutzziel Nachvollziehbarkeit: die Protokollierung und Überwachung von Zugriffen und Änderungen,		
f. für alle Schutzziele: Personensicherheitsprüfungen sowie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit Informationen.		

F. Qualitätssicherung		
<i>Überprüfung</i>	<i>Überprüfung</i>	
§ 14. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung dieser Verordnung durch seine Verwaltungseinheiten sicher.	§ 14 Abs. 1 unverändert.	
² Es überprüft regelmässig die Einhaltung der Verordnung und die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Informationen. Werden die Schutzziele gemäss § 7 Abs. 2 IDG nicht mehr erreicht, passt es die Massnahmen an.	² Es überprüft regelmässig die Einhaltung der Verordnung und die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Informationen. Werden die Schutzziele gemäss § 11 Abs. 2 IDG nicht mehr erreicht, passt es die Massnahmen an.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
³ Es dokumentiert die Ergebnisse der Überprüfung und die Anpassung der Massnahmen.	Abs. 3 unverändert.	

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 172.11 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)	LS 172.11 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)	
3. Abschnitt: Staatskanzlei		
<i>Aufgaben</i>	<i>Aufgaben</i>	
§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	§ 53. Die Staatskanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:	
a. Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane,	lit. a–c unverändert.	
b. Förderung und Koordination der Nutzung von elektronischen Mitteln für den durchgängigen Geschäftsverkehr mit der Öffentlichkeit (E-Government) sowie der digitalen Transformation der Verwaltung (Digitale Verwaltung),		
c. Koordination und Unterstützung der Strategieumsetzung innerhalb der Verwaltung in den Bereichen Digitale Verwaltung und E-Government,		
d. Koordination der Umsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) durch die kantonale Verwaltung,	d. Koordination der Umsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) durch die kantonale Verwaltung,	Es wird lediglich auf das IDG angepasst.

e. Unterstützung des Regierungsrates bei dessen Repräsentationsaufgaben, insbesondere Organisation von Anlässen,	lit. e–i unverändert	
f. Postdienst und Weibeldienst,		
g. Beglaubigungen,		
h. Entgegennahme von Betreuungsurkunden, insbesondere Zahlungsbefehlen, und Erhebung des Rechtsvorschlags,		
i. weitere Aufgaben gemäss dieser Verordnung.		
	Vor 5. Teil: Schlussbestimmungen:	
	<i>Open Source Software</i> <i>a. Offenlegung</i>	Mit der Motion KR-Nr. 391/2024 forderten Kantonsrat Felix Hoesch und Mitunterzeichnende den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, um eine gesetzliche Grundlage für Open Source analog Art. 9 EMBAG einzuführen. Der Regierungsrat wies in seiner Stellungnahme zur Motion (RRB Nr. 229/2025) unter anderem auf die bereits laufenden Überlegungen zur Regelung von Open Source Software (OSS) für die kantonale Verwaltung hin. Anstelle einer starren Verankerung auf Gesetzesstufe soll mit einer Regelung auf Verordnungsstufe rasch auf die Bedürfnisse der Behörden nach Standardisierung der Offenlegung von Quellcodes sowie auf Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen reagiert werden können. In der Folge wurde die Motion am 7. Juli 2025 in ein Postulat umgewandelt.

		Zur vom Regierungsrat bereits angekündigten Regelung von OSS eignet sich die VOG RR (derzeit) am ehesten, da es sich um verpflichtende Bestimmungen handeln soll, die sich lediglich an die kantonale Verwaltung richten. Mittel- oder langfristig wäre eine Konsolidierung sämtlicher IKT-Bestimmungen und somit auch den Normen zu OSS in einem Gesetz (z.B. in einem IKT-Gesetz) wünschbar. Darin könnten die heute in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen (in OG RR, VOG RR, Auslagerungsgesetz etc.) konsolidiert werden.
	§ 76 c. ¹ Die Verwaltungseinheiten der kantonalen Verwaltung legen den Quellcode von Software offen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, es sei denn, die Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe würden dies ausschliessen oder einschränken.	Das EMBAG – das als Vorlage für diese Bestimmungen diene – gilt denn auch gemäss Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 EMBAG lediglich für die zentrale Bundesverwaltung. «sicherheitsrelevante Gründe» sind etwa folgende Konstellationen: eine vom Kanton entwickelte Software soll nicht offengelegt werden, weil die Software z.B. der Informationssicherheit dient (z.B. ein "Phishing-Detektor", ein "Anti-Malware-Tool", eine "Zugriffsberechtigungs-Software" o.ä.) und durch die Offenlegung allenfalls Sicherheitslücken geschaffen werden könnten oder potenziellen Angreifer Details über die interne IT-Konfiguration beim Kanton bekannt würden etc.
	² Sie erlauben jeder Person, die Software zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Art. 9 Abs. 2 EMBAG.
	<i>b. Lizenzierung</i>	
	§ 76 d. ¹ Die Rechte gemäss § 76 c Abs. 2 werden in Form von privatrechtlichen Lizenzen und ohne Erhebung von Lizenzgebühren erteilt, soweit andere	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 3 EMBAG, wobei der Verzicht auf Erhebung einer Lizenzgebühr gemäss Art. 9 Abs. 2 EMBAG ergänzt wurde.

	Erlasse nichts Abweichendes vorschreiben. Streitigkeiten zwischen den Lizenzgebern und den Lizenznehmern werden zivilrechtlich beurteilt.	Der Vorbehalt gemäss Abs. 1 Satz 1 letzter Satzteil greift nicht nur betreffend «Form der privatrechtlichen Lizenz», sondern auch betreffend «Lizenzgebühr». Es ist somit möglich, in allfälligen Spezialgesetzen abweichende Regelungen vorzusehen.
	² Soweit möglich und sinnvoll sind zur Lizenzierung international anerkannte Lizenztexte zu verwenden. Haftungsansprüche von Lizenznehmern sind auszuschliessen, soweit dies rechtlich möglich ist.	Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 4 EMBAG. Es wurde darauf verzichtet, weitere Vorgabe betreffend Regelungsinhalt im Rahmen der Lizenzierung zu machen. In Betracht gezogen wurden etwa die Anwendbarkeit von Schweizer Recht und die Zuständigkeit Schweizer Gerichte. Der zwingende Gerichtsstand in der Schweiz und die Anwendbarkeit Schweizer Rechts hätten aber möglicherweise die «Forward-Kompatibilität» der veröffentlichten OSS-Komponenten eingeschränkt, da eine so angepasste OSS-Lizenz nicht mehr mit anderen OSS-Lizenzen kompatibel wäre. Aus dem Hilfsmittel des Bundes zum EMBAG zu OSS (vgl. «Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzen» [Downloadlink für PDF]) wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass für bestimmte Aspekte (aufgrund des durch internationale Abkommen geregelten Schutzlandprinzips [«Schutzland» = Land, für dessen Gebiet der Schutz der urheberrechtlichen Aspekte geltend gemacht wird]) eine Rechtswahl nicht möglich ist. In diesen Fällen würde im Einzelfall die Rechtswahl übersteuert. Das ist für den Kanton Zürich jedoch kaum ein Problem, da dies nur dann relevant wäre, wenn sich der Rechtsstreit auf die Durchsetzung urheberrechtlicher Aspekte ausserhalb der Schweiz beziehen würde. Dabei ist kaum eine Konstellation vorstellbar, in welcher der Kanton Zürich ein Interesse daran hätte, urheberrechtliche Aspekte durchzusetzen, die sich nicht auf die Schweiz auswirken (vgl.

		hierzu Leitfaden OSS-Lizenzen», Ziff. 7.1, S. 14). Dennoch wurde – aufgrund der auch mit dem erwähnten Postulat angestrebten Übereinstimmung mit dem EMBAG – von entsprechenden Vorgaben in der VOG RR abgesehen.
--	--	--

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 323.1 Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)	LS 323.1 Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)	
B. Gebühren		
<i>Kanzleigeühren</i>	<i>Kanzleigeühren</i>	
§ 8. ¹ Für folgende Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden:	§ 8 Abs. 1 unverändert.	
a. Rechtskraftbescheinigungen Fr. 20		
b. andere Bescheinigungen und Beurkundungen Fr. 20 bis 50		
c. Mahnschreiben Fr. 20 bis 50		
² Für die Erstellung von Kopien oder die Zustellung von Akten an Verfahrensbeteiligte oder Dritte gelten die Tarife gemäss § 35 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 sinngemäss. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 dieser Bestimmung, werden auch Kosten unter Fr. 50 in Rechnung gestellt.	² Für die Erstellung von Kopien oder die Zustellung von Akten an Verfahrensbeteiligte oder Dritte können folgende Gebühren erhoben werden:	§ 35 IDV sowie der Gebührentarif im Anhang der IDV werden im Rahmen der Totalrevision aufgehoben. Entsprechend kann nicht mehr darauf (oder auf eine Nachfolgebestimmung) verwiesen werden. Für die Erstellung von Kopien und die Zustellung von Akten an Verfahrensbeteiligte oder Dritte sollen aber weiterhin Gebühren erhoben werden können. Entsprechend ist in den bisher in Abs. 2 für die vorerwähnten Amtshandlungen jeweils ein Gebührenrahmen zu definieren. Dieser orientiert

		sich an demjenigen, der bisher im Anhang zur IDV enthalten war und auch der langjährigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden entspricht.
	a. Erstellung von Kopien Fr. 0.50	Diese Gebührenhöhe soll – wie bisher gemäss Anhang IDV – sowohl für Fotokopien als auch für elektronische Kopien (Scan) gelten.
	b. Zustellung von Akten an Verfahrensbeteiligte oder Dritte Fr. 2 bis Fr. 19	In dieser Zustellgebühr inbegriffen ist die Verpackung. Die Höhe der Zustellgebühr wird anhand der Art der Zustellung festgelegt, wobei der Paketversand selbstredend mehr kostet als der Versand per Brief.
³ Für die übrigen Verrichtungen der Kanzlei kann eine Gebühr von Fr. 10 bis 500 erhoben werden.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
⁴ Von kantonalen Amtsstellen werden keine Gebühren erhoben.		

Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 551.103 Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)	LS 551.103 Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)	
III. Bekanntgabe von Daten		
<i>Akteneinsicht</i>	<i>Akteneinsicht</i>	
§ 11. ¹ Gesuche um Akteneinsicht, die keine Anfragen gemäss § 10 darstellen, sind schriftlich bei einer der an POLIS beteiligten Polizeien einzureichen.	§ 11 Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Gesuche müssen enthalten: a. Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden, b. Grund und Zweck des Gesuches (Legitimation), c. Art, Ort und Zeit des Vorfalls, d. Namen und Adressen der Beteiligten, e. bei Privatpersonen einen Identitätsnachweis, f. bei Dritten einen Nachweis über die Einwilligung der betroffenen Person oder deren Vollmacht.		
³ Die Akteneinsicht kann eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn	³ Die Akteneinsicht kann eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn	
a. in laufenden Verfahren der Untersuchungszweck gefährdet würde oder	lit. a unverändert.	

b. eine der Voraussetzungen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) gegeben ist.	b. eine der Voraussetzungen gemäss § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) gegeben ist.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
⁴ Gesuche werden von derjenigen Polizei bearbeitet, die für die entsprechenden Daten verantwortlich ist. Entspricht die Polizei dem Gesuch nicht, erlässt sie einen begründeten Entscheid.	Abs. 4 und 5 unverändert.	
⁵ Für Begehren um Akteneinsicht kann eine Gebühr erhoben werden.		
IV. Rechte der Betroffenen		
<i>Auskunftsrecht</i>	<i>Auskunftsrecht</i>	
§ 12. ¹ Die Wahrnehmung des Auskunftsrechts gemäss § 20 Abs. 2 IDG erfolgt im gleichen Verfahren wie die Akteneinsicht nach § 11 dieser Verordnung. Gesuche müssen die Angaben gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und lit. e oder lit. f enthalten.	§ 12. ¹ Die Wahrnehmung des Auskunftsrechts gemäss § 43 Abs. 1 IDG erfolgt im gleichen Verfahren wie die Akteneinsicht nach § 11 dieser Verordnung. Gesuche müssen die Angaben gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und lit. e oder lit. f enthalten.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
² Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann verlangt werden, wenn	Abs. 2–4 unverändert.	
a. der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor Einreichen des Gesuches die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;		
b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.		

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 lit. a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden.		
⁴ Die Kostenbeteiligung beträgt höchstens 300 Franken. Gesuchstellende sind über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und können ihre Gesuche innert zehn Tagen zurückziehen.		
<i>Andere Rechte</i>	<i>Andere Rechte</i>	
§ 13. ¹ Gesuche zur Wahrnehmung von anderen Rechten, insbesondere des Berichtigungsrechts nach § 21 IDG, sind schriftlich bei einer der an POLIS beteiligten Polizeien einzureichen.	§ 13. ¹ Gesuche zur Wahrnehmung von anderen Rechten, insbesondere des Berichtigungsrechts nach § 45 IDG, sind schriftlich bei einer der an POLIS beteiligten Polizeien einzureichen.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.
² Gesuche müssen die Angaben gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und lit. e oder lit. f enthalten sowie den Nachweis eines schützenswerten Interesses.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
³ In Fällen von Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme von Strafverfahren erfolgt die Nachführung der Eintragungen in POLIS gemäss § 54 a Abs. 1 PolG von Amtes wegen. Erhält die Polizei keine Mitteilung von einem solchen Abschluss eines Strafverfahrens, kann die betroffene Person unter Vorlage des formell rechtskräftigen Entscheids die Nachführung verlangen.		

Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 682 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (GebO)	LS 682 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (GebO)	
§ 2. An Staatsgebühren sind zu entrichten:	§ 2. An Staatsgebühren sind zu entrichten:	
[lit. a–e]	lit. a–e unverändert.	
f. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 I 100 – 1000	f. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom [...] I 100 – 1000	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst. § 26 Abs. 2 IDG sieht vor, dass der gesuchstellenden Person nur Kosten auferlegt werden können, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist und dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht.

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 29. Januar 2014

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 704.16 Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV)	LS 704.16 Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (GWDV)	
A. Begriffe		
§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:	§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:	
a. <i>Datenhaltung</i> : elektronische Speicherung von Daten,	lit. a–d unverändert.	
b. <i>Datenintegration</i> : Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,		
c. <i>Datenübermittlung</i> : Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,		
d. <i>Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)</i> : eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,		
e. <i>öffentliche Organe</i> : Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz,	e. <i>öffentliche Organe</i> : Organe gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 23. März 2026 (IDG) und Art. 5 Bst. i des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz,	Neben dem Verweis auf die neue Bestimmung im IDG wird auch der Verweis auf das neue Datenschutzgesetz des Bundes angepasst.
f. <i>zuständige Stelle</i> : Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,	lit. f–h unverändert.	

g. <i>Erhebungsstellen Baustatistik</i> : Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,		
h. <i>kombinierte Bau-/GWR-Erhebung</i> : Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR.		
C. Kantonale Datenlogistik		
<i>Fachstelle Datenlogistik</i>	<i>Fachstelle Datenlogistik</i>	
§ 8. ¹ Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen:	§ 8 Abs. 1 unverändert.	
a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe von Daten		
b. Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,		
c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,		
d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,		
e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.		
² Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG unterzogen.	² Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 4 IDG unterzogen.	Es wird lediglich der Verweis auf die neue Bestimmung im IDG angepasst.

Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell vom 29. April 2015

Geltendes Recht	Änderungen vom	Bemerkungen
LS 722.61 Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell (GVMV)	LS 722.61 Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell (GVMV)	Diese Änderungen und die jeweilige Begründung wurde mit dem Amt für Mobilität abgesprochen.
<i>b. Zusammenarbeit</i>	<i>b. Zusammenarbeit</i>	
§ 2. ¹ Das Amt kann für die Nutzung und die Weiterentwicklung des Modells Partnerschaften mit anderen Gemeinwesen oder Forschungseinrichtungen eingehen.	§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert	
² Die Vereinbarung sieht eine den Interessen der Partner entsprechende Beteiligung an den Entwicklungskosten vor.		
³ Bei Partnerschaften entfallen die Gebühren nach §§ 5 und 7.	³ Bei Partnerschaften entfallen die Gebühren nach § 7.	Da § 5 aufgehoben wird (vgl. dazu die dortigen Bemerkungen), entfällt der Verweis auf diese Bestimmung.
<i>Nutzung des Modells</i>	<i>Nutzung des Modells</i>	
§ 3. ¹ Das Amt erbringt folgende gewerblichen Dienstleistungen:	§ 3. ¹ Das Amt erbringt folgende Dienstleistungen:	Seit Erlass der GVMV hat sich gezeigt, dass es sich bei der Einräumung von Nutzungsrechten am GVM-ZH und der Bereitstellung von Modelldaten nicht um Dienstleistungen handelt, welche normalerweise private Anbieterinnen und Anbieter einem breiteren Abnehmerkreis am Markt bzw. im Wettbewerb erbringen. Es handelt sich somit nicht um gewerbliche Dienstleistungen. Eine explizite Bezeichnung der Unterstützung von Nutzungsberechtigten als «gewerblich» in der Verordnung ist nicht erforderlich.

		Entsprechend kann darauf verzichtet werden.
a. Einräumung von Nutzungsrechten am Gesamtverkehrsmodell und Unterstützung von Nutzungsberechtigten,	lit. a und b unverändert.	
b. Bereitstellung von Modelldaten.		
² Die Bereitstellung von Modelldaten gemäss Abs. 1 lit. b kann Partnern gemäss § 2 Abs. 1 übertragen werden.	Abs. 2 unverändert.	
<i>b. Nutzungsgebühren</i>		
§ 5. ¹ Die Gebühr für die Einräumung der Nutzungsrechte am Modell und dessen Verwendung wird vertraglich festgelegt und richtet sich wahlweise nach einem der im Anhang genannten Gebührenmodelle.	§ 5 wird aufgehoben.	Als Folge der Streichung von § 7 Abs. 2 GVMV (vgl. dazu die dortigen Bemerkungen), wurden auch die Gebühren gemäss § 5 Abs. 1 GVMV einer Prüfung durch das zuständige Amt unterzogen. Dabei wurde entschlossen, diese Gebühr für die Einräumung der Nutzungsrechte am Modell mangels praktischer Relevanz und zur Förderung der Verwendung des Modells zu streichen. Daraus ergeben sich die weiteren Änderungen der GVMV (als Folgeänderungen).
² Das Amt kann zu Kontrollzwecken Einsicht in die Auftragsbücher der Nutzungsberechtigten nehmen.		Da die Nutzungsgebühren gestrichen werden, besteht kein Anlass mehr zur Einsichtnahme in die Auftragsbücher der Nutzungsberechtigten.
³ Für die Nutzung des Modells im Auftrag des Kantons werden keine Gebühren erhoben.		Folgeänderung, denn die Gebührenfreiheit zur Nutzung im Auftrag des Kantons ergibt sich bereits aus der Aufhebung von § 5 Abs. 1.
	<i>Marginalie zu § 6:</i> b. Berichterstattung	Folgeänderung: Da § 5 aufgehoben wird, entfällt auch die Marginalie «b. Nutzungsgebühren». Entsprechend ist die Marginalie zu § 6 anzupassen.

<i>Gebühr für Unterstützungsleistungen und die Bereitstellung von Daten</i>	<i>Gebühr für Unterstützungsleistungen</i>	Die Marginalie wird entsprechend der Streichung von Abs. 2 angepasst.
§ 7. ¹ Für Unterstützungsleistungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a erhebt das Amt die im Anhang aufgeführten Gebühren.	§ 7 Abs. 1 unverändert.	
² Für die Bereitstellung von Daten gemäss § 3 Abs. 1 lit. b werden Gebühren nach Massgabe des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erhoben.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Da Modelldaten öffentliche Informationen darstellen, wurde hinsichtlich der Gebühren zu ihrer Bereitstellung bisher auf die Bestimmungen zur Gewährung des Informationszugangs nach IDG verwiesen. Da das neue IDG nur noch in (hier nicht einschlägigen) Ausnahmefällen eine Gebührenerhebung vorsieht, wird auch bei der Bereitstellung von Modelldaten auf eine Gebührenerhebung verzichtet.
Anhang		
1. Nutzungsgebühren gemäss § 5 Abs. 1	Ziff. 1 wird aufgehoben.	Da § 5 aufgehoben wird, ist auch der zugehörige Anhang, der die Höhe der Nutzungsgebühren regelt, aufzuheben.
Modell A Grundgebühr Fr. 500 / Jahr Anwendungsgebühr Fr. 150 bis Fr. 2000 pro Anwendung in Abhängigkeit des verwendeten Modellausschnitts und der verwendeten Modellzustände		
Modell B Pauschalgebühr Fr. 5000 / Jahr		
2. Gebühr für Unterstützungsleistungen gemäss § 7 Abs. 1	Ziff. 2 unverändert.	
Stundenansatz Fr. 100 bis Fr. 180 in Abhängigkeit		

der notwendigen Qualifikation der oder des Mitarbeitenden		